

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stubbendorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stubbendorf vom **17.11.2025** folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stubbendorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

#### Der § 5 Steuermaßstab und Steuersatz Absatz 1 ändert sich wie folgt:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

|                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| - für den 1. Hund                    | 50,00 EUR                |
| - für den 2. Hund                    | 100,00 EUR               |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 150,00 EUR               |
| - für jeden gefährlichen Hund        | 400,00 EUR (unverändert) |

#### Der § 15 Inkrafttreten ändert sich wie folgt:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stubbendorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Stubbendorf, den 17.11.2025

*M. Barnick*

Barnick  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Stubbendorf, den 17.11.2025

*M. Barnick*

Barnick  
Bürgermeister

